

Anlage A

zur Vereinbarung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Dienstleistungszentrale für Heil- und Hilfsmittelanbieter GmbH, Eiffestr. 80, Hamburg im Folgenden DZH genannt. (Stand 01.06.2021)

I. Präambel

Die Dienstleistungszentrale für Heil- und Hilfsmittelanbieter GmbH – nachfolgend DZH genannt – stellt ihren Kunden als Grundlage ihre Dienstleistung – Abrechnung – zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die DZH ein umfassendes, flexibles Angebot aus verschiedenen Dienstleistungskomponenten, die die Abrechnungsdienstleistung entsprechend der individuellen Bedürfnisse des Kunden modifizieren.

Dies vorangestellt vereinbaren die Parteien das Folgende:

II. Vertragsschluss

Der Kunde beantragt mit seiner Unterschrift verbindlich den Abschluss der Dienstleistungsvereinbarung – Abrechnung -. Nach Prüfung der angeforderten und eingereichten Unterlagen durch die DZH erhält der Kunde eine Bestätigung des Vertragsschlusses seitens der DZH zu den in der Vereinbarung genannten Konditionen und Bedingungen. Sollte die DZH die Vertragsregelungen modifizieren, wird die DZH den Kunden hierauf ausdrücklich hinweisen. Ein Vertragsschluss kommt danach dann zustande, wenn der Kunde sich mit den neuen Vertragsbedingungen schriftlich einverstanden erklärt oder mit Einreichung der Belege nach Erhalt des modifizierten Vertragsangebotes.

III. Beauftragung der DZH durch den Kunden

1. Abrechnung von Forderungen der sonstigen Leistungserbringer gegenüber gesetzlichen Kostenträgern und Privatpersonen

1.1. Umfang der abzurechnenden Leistungen

Der Kunde beauftragt die DZH, sämtliche in seinem Betrieb erbrachten und während der Dauer des Vertrages zu erbringenden Leistungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern abzurechnen. Bei Wahl des Abrechnungsmoduls DZH.liquid „Privatliquidation“ beauftragt der Kunde darüber hinaus die DZH mit der Abrechnung von Privatverordnungen (inkl. wirtschaftl. Aufzählung und Eigenanteilsrechnungen) für bereits vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen. Darüber hinaus kann der Kunde die DZH beauftragen, die Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen zu übernehmen.

1.2. Modalitäten zur Abrechnung

1.2.1 Der Kunde verpflichtet sich für die Vertragsdauer, sämtliche in seinen Geschäftsbetrieben hereingenommenen ankaufsrelevanten Belege der DZH zur Abrechnung zur Verfügung zu stellen. Die Belege sind einmal monatlich einzusenden. Mehrfache Einsendungen bedürfen der Zustimmung der Krankenkasse und sind nur in Abstimmung mit der DZH möglich.

1.2.2 Die Angaben auf den Belegen müssen eindeutig und vollständig sein. Falls einzelne Kostenträger besondere Angaben

wünschen, müssen diese enthalten sein. Bei außertariflichen Leistungen muss der Preis aus Beleg oder Kostenvoranschlag hervorgehen. Der Kunde codiert und preist seine Belege selber aus. Die DZH übernimmt die vorgegebenen Preise und Positionen ohne Prüfung auf Richtigkeit.

1.2.3 Die Belege sind gut verpackt an die DZH wie folgt zu versenden: Sendungen im Wert

bis zu 20.000,-€ als Einschreiben

bis zu 250.000,-€ als gewöhnliche Postpakete

bis zu 750.000,-€ mit privaten Paketdiensten.

Die Belege sind bereits im Hause des Kunden, auf den einzelnen Transportwegen und bei der Lagerung in den Räumen der DZH gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Leitungswasserschäden sowie Sturm versichert. Die Höchstversicherungssumme bei der Lagerung beim Kunden beträgt 1 Mio. Euro. Die o.g. Versandbestimmungen entsprechend sind zu beachten.

Den Kunden treffen im Versicherungsfalle im Rahmen der Schadensminimierungspflicht Mitwirkungspflichten. Hierzu gehören etwa ein Nachforschungsauftrag bei der Post und die Beschaffung von Duplikaten zur Abrechnung bei den Kostenträgern. Die Pflicht zur Mithilfe bei der Schadensminderung (insb. zur Beschaffung von Duplikaten) betrifft den Kunden auch dann, wenn die Belege auf dem Postweg zwischen der DZH und den Kostenträgern verlorengehen. Die DZH behält sich bei jedem Versicherungsfalle vor, die Zahlung an den Kunden erst nach Bestätigung der Versicherung über die Kostenübernahme vorzunehmen. Kann der Kunde die genaue Höhe der Sendung nicht anhand von Duplikaten nachweisen, bemisst sich die Versicherungssumme in der Regel am bisherigen durchschnittlichen Monatsumsatz bei der DZH.

1.2.4 Der Kunde ist vor der ersten Abrechnung verpflichtet, der DZH gegenüber einem Nachweis über seine bestehenden Versorgungsberechtigungen (Versorgungsverträge, ggfs. Vertrag zur integrierten Versorgung), Zulassungen oder über das Vorliegen von Zusatzzertifikaten zu führen. Ferner verpflichtet sich der Kunde, bei Änderungen, die seine individuellen Angaben (Anschrift, Kassenzulassung, Bestand von Versorgungsverträgen, Innungszugehörigkeiten, Institutionskennzeichen, etc.) betreffen, sofort die DZH zu informieren und entsprechende Nachweise über den Fortbestand seiner Versorgungsberechtigungen, Zulassungen und/oder Zusatzzertifikate einzureichen.

1.2.5 Die Bearbeitung und Auswertung der eingesandten Belege erfolgt möglichst innerhalb von 5 Bankgeschäftstagen nach Eingang bei der DZH. Aus diesen Unterlagen sind die für Buchführung und Steuer benötigten Zahlen zu entnehmen. Eine angemessene Verlängerung tritt ein bei Auftreten unvorhergesehener Hindernisse,

die außerhalb des Willens und Einflussbereiches der DZH liegen.

1.2.6 Verordnungen, die nach Änderungsmitteilungen der Kostenträger nochmals nach Korrektur zur Abrechnung eingereicht und für die seitens der Kostenträger Fristen vorgegeben werden, sind 1 Monat vor Ablauf der Frist bei DZH vorzulegen. Sollten seitens der Kostenträger für die nochmalige Abrechnung der Belege Kosten erhoben werden, sind diese vom Kunden zu tragen.

1.2.7 Die DZH ist berechtigt, dem Kunden die Unterlagen auf elektronischem Weg/digital zu übermitteln bzw. zur Verfügung zu stellen. Dies kann entweder per E-Mail (in verschlüsselter Form) oder durch Vorhaltung der Unterlagen als Download in der DZH.world erfolgen. Wünscht der Kunde weiterhin einen Versand seiner Unterlagen in Papierform kann die DZH hierfür entsprechend ihrer jeweils aktuellen Preisliste zusätzliche Gebühren beim Kunden erheben. Kann für die jeweilige Berufsgruppe des Kunden der elektronische Übermittlungsweg noch nicht vollständig bei der DZH vorgehalten werden, erfolgt bis zur Umsetzung weiterhin ein Versand in Papierform. Hierfür fallen bis zur elektronischen Umsetzung keine zusätzlichen Kosten an.

1.2.8 Wünscht der Kunde die (Re)Produktion von bereits im Rahmen der Abrechnung zur Verfügung gestellten Unterlagen entweder als Ausdruck aus dem EDV-System der DZH oder in Kopie, kann die DZH dem Kunden die hierfür anfallenden Kosten (Mitarbeiter-, Druck-, Kopierkosten, etc.) entsprechend der jeweils gültigen Preisliste in Rechnung stellen. Gleiches gilt für weitere vom Kunden individuell bei der DZH angefragte Sonderleistungen. Die hierfür anfallenden Preise werden dem Kunden jeweils mit seiner Anfrage als Angebot mitgeteilt und bei Annahme ihm gegenüber berechnet. Die Sonderleistungen und die hierfür berechneten Preise können vom Kunden in der DZH.world eingesehen werden. Der Kunde ist bei Wahl der Sonderleistungen mit den hierfür angesetzten Kosten einverstanden.

1.2.9 30 Tage nach Erhalt der Auswertungsunterlagen gilt die Abrechnung vom Kunden als anerkannt. Dieses gilt auch für die von der DZH erstellten Endabrechnungen. Bei Mängelrügen hat die DZH das Recht, die Auswertung zu wiederholen. Sollten dem Kunden die Unterlagen als Download in der DZH.world zur Verfügung gestellt werden, gilt die Frist von 30 Tagen ab einstellen der Unterlagen in der DZH.world.

1.2.10 Die DZH erhält zweckgebunden eingeschränkt auf die für die Abrechnung nach § 302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V, § 295 I b SGB V sowie § 105 SGB XI erforderlichen, relevanten persönlichen Daten und Urkunden. Darüber besteht keine Verpflichtung des Kunden gegenüber der DZH zur weitergehenden Weitergabe von persönlichen Daten und Auslieferung von Urkunden.

1.2.11 Die DZH weist den Kunden darauf hin, dass im Rahmen der Privatabrechnung, sofern der Kunde zu den Berufsheimnisträgern nach § 203 StGB zählt, für die Weitergabe der Daten eine schriftliche Einwilligung des Patienten zwingend erforderlich ist. Die schriftlichen Einwilligungen sind der DZH auf Anforderung, zum Nachweis gegenüber den Aufsichtsbehörden, vorzulegen. Die DZH wird die Einhaltung dieser Verpflichtung durch regelmäßige Stichproben kontrollieren. Die schriftlichen Einwilligungserklärungen sind vom Kunden gemäß den für die Rechnungen geltenden Aufbewahrungspflichten zu verwahren. Dies gilt auch dann, wenn das Abrechnungsverhältnis zur DZH noch vor Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist beendet werden sollte. Kommt der Kunde seinen Pflichten zur Einholung der Einwilligungserklärungen und/oder Aufbewahrungspflichten nicht nach und entsteht der DZH hierdurch ein Schaden, ist der Kunde der DZH gegenüber zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet.

1.2.12 Auf die Einholung von Einwilligungserklärungen kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn es dem Kunden unmöglich ist, die Einwilligungserklärung beim Patienten einzuholen oder dies mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall wird der Kunde die DZH gem. § 203 Abs.4 Nr.1 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich.

2. Einziehung der Rechnungen durch die DZH

Der Kunde erteilt der DZH den Auftrag, alle von den gesetzlichen Kostenträgern und Privatpersonen zu zahlenden Beträge für Rechnungen, die von der DZH eingereicht wurden, für den Kunden im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde erklärt, dass die Zahlungen der gesetzlichen und privaten Kostenträger an die DZH mit schuldbefreiender Wirkung erfolgen. Die DZH wird in diesem Rahmen beauftragt, das gerichtliche Mahnverfahren und die Debitorenverwaltung für den Kunden zu führen.

Im Rahmen der Einziehung ist der Kunde verpflichtet der DZH auf Nachfrage des gesetzlichen Kostenträgers/privaten Debtors persönliche Daten des Patienten weiterzugeben, um die Einziehung der Forderung im Rahmen der Abrechnung gem. §§ 302 SGB V, 300 SGB V, 301 SGB V, 295 I b SGB V sowie 105 SGB XI zu ermöglichen.

IV. Forderungskauf

1. Ankauf von Forderungen gegenüber gesetzlichen Kostenträgern (GKV)

Der Kunde bietet der DZH alle jetzt bestehenden und während der Laufzeit dieser Vereinbarung neu entstehenden Forderungen aus der Belieferung von Belegen/ Übersendung von Daten (insb. Verordnungen, Leistungsnachweisen) gegen die gesetzlichen Kostenträger zum Kauf an. Der Ankauf der Forderungen gegenüber den gesetzlichen Kostenträgern erfolgt im unechten Factoring allein anhand von Rechnungslisten. Die angekaufte Forderung ist hier allein an der erteilten Rechnungsnummer bestimmbar, ohne dass persönliche Daten mitgeteilt werden. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

2. Privatliquidation

Bei Wahl des Abrechnungsmoduls DZH.liquid „Privatliquidation“ bietet der Kunde der DZH bestehende und während der Laufzeit des Vertrages neu entstehende Forderungen aufgrund von Privatverordnungen (inkl. wirtschaftl. Aufzahlung und Eigenanteilsrechnungen) für vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen, fortlaufend zum Kauf an. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

Eine Weitergabe der persönlichen Daten beim Ankauf der Forderungen gegen private Debitoren findet nur dann statt, wenn eine Einwilligung des Patienten vorliegt. In den Fällen, in denen die Einholung nicht möglich war, findet der Ankauf ebenfalls nur anhand der für die Abrechnung vergebenen Rechnungsnummern statt. Dies ist vom Kunden bei der Einreichung der Belege zur Abrechnung anzugeben, damit die DZH keine persönlichen Daten dem Ankauf der Forderungen zugrunde legt.

Die DZH leistet für angekaufte Forderungen im Bereich der Privatliquidation, Zahlungen in Höhe eines maximalen Gesamtkauflimits (Vorfinanzierungslimits). Grundsätzlich erhält jeder Kunde bei Vertragsschluss (mit Aktivierung) ein maximales Limit in Höhe von 50 % seines durchschnittlichen monatlichen Brutto-GKV-Abrechnungsvolumens bei der DZH, berechnet auf einen Abrechnungszeitraum von drei Monaten. DZH wird dieses Limit quartalsweise überprüfen und bei Änderungen des durchschnittlichen GKV-Umsatzes das Limit entweder nach unten oder nach oben anpassen. Ferner ist die DZH berechtigt, das Limit auch bei sonstigen veränderten Verhältnissen des Kunden anzupassen. Veränderte Verhältnisse sind insbesondere dann anzunehmen, wenn sich die Anzahl und die Höhe der Rückläufer (nicht bezahlte Rechnungen) sowie der beim Kunden eingehenden Debitorenzahlungen ändern. Gleiches gilt, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse beim Kunden selbst ändern. Anstelle eines Limits ist die DZH berechtigt, einen Sicherungseinbehalt vorzunehmen.

Die DZH verpflichtet sich, sofern kein Ablehnungsgrund gegeben ist, das jeweilige Kaufangebot (unechtes Factoring) im Rahmen der

Privatliquidation anzunehmen, wenn die dort zum Kauf angebotene Forderung unter Berücksichtigung bereits angekaufter Forderungen im Rahmen des Gesamtankauflimits liegt. Passt eine angebotene Forderung ganz oder teilweise nicht mehr in das Limit, findet ein Ankauf der Forderung nicht statt.

Besteht beim Kunden ein erhöhter Vorfinanzierungsbedarf (höher als 50 % des durchschnittlichen mtl. GKV-Volumens), ist ein Durchschnittswert etwa aufgrund einer Neugründung (noch) nicht ermittelbar oder rechnet dieser nur im Rahmen der Privatliquidation ab, ist die Limitvergabe (Festlegung eines Sicherungseinbehalts) abhängig von einer wirtschaftlichen Risikoprüfung durch die DZH. Der Kunde wird der DZH hierzu alle für die Prüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Höhe des Limits steht im Ermessen der DZH und wird dem Kunden nach Prüfung im Einzelfall schriftlich mitgeteilt.

3. Zuzahlungsabrechnung

Hat der Kunde die DZH mit der Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen gegenüber den Versicherten beauftragt, wird der Kunde ergänzend zu Ziffer IV 1. und 2. bestehende und während der Laufzeit des Vertrages neu entstehende Forderungen aufgrund gesetzlicher Zuzahlung für vollständig erbrachte oder abrechnungsfähige Leistungen fortlaufend zum Kauf anbieten. Die Andienung der Forderung ist unwiderruflich.

4. Annahme des Kaufangebots

4.1. Der Kaufvertrag über die angebotenen Forderungen ist jeweils mit Gutschrift des Forderungsbetrages auf dem bei der DZH für den Kunden geführten Kundenkonto abgeschlossen (Annahme der Andienung). Der Kunde verzichtet gemäß § 151 S.1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung. Davon unabhängig ist die Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs zu sehen, der sich aus der individuellen Auszahlungsvereinbarung gemäß Vertragsdeckblatt ergibt.

4.2. Die DZH kauft die Forderungen zu 100 % der tatsächlichen Leistung an.

5. Ablehnungsgründe

5.1. Die DZH kann den Ankauf von Forderungen ablehnen, wenn:

- a) für die Forderungen ein Abtretungsverbot besteht;
- b) eine Vorausabtretung durch den Kunden schon erklärt ist;
- c) dem Kunden die Lieferberechtigung zum Versicherungs- oder Versorgungsträger fehlt oder entzogen worden ist, bzw. er nicht über die erforderliche Zulassung verfügt oder diese entzogen werden bzw. ausgelaufen sind;
- d) für die Forderungen Pfändungen, Aufrechnungsanzeigen vorliegen;
- e) die Auszahlungsansprüche des Kunden gegenüber der DZH an Dritte abgetreten sind oder werden;
- f) der Inhalt der Belege den gesetzlichen Vorschriften oder dem von der DZH vorgegebenen Abrechnungssystem nicht entspricht;
- g) eine aufgrund Gesetz oder Vertrag erforderliche schriftliche Einwilligungserklärung des Patienten / gesetzlichen Vertreters zur Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten etc. an die DZH und der Weiterabtretung an das refinanzierende Geldinstitut durch den Kunden nicht eingeholt wurde;
- h) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist und zwar auch dann, wenn der Geschäftsbetrieb des Kunden aus der Insolvenzmasse freigegeben wird;
- i) die DZH Kenntnis von einem gegen den Kunden laufenden polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsver-

fahren etwa wegen Abrechnungsbetruges erhält. Gleiches gilt, wenn sich das Verfahren gegen einen Gesellschafter und/oder gesetzlichen Vertreter des Kunden richtet;

- j) sonstige gewichtige Gründe in der Person des Kunden oder Debtors bestehen, wie etwa die Verschlechterung der Bonität, die einem Ankauf der Forderung und/ oder der Abtretung entgegenstehen.

5.2. Die Prüfung, ob Ablehnungsgründe für den Ankauf vorliegen, wird von der DZH bereits im Rahmen der Abrechnung vollzogen. In diesen Fällen beauftragt der Kunde die DZH allein mit Abrechnung und Einziehung der Forderungen im eigenen Namen aber für Rechnung des Kunden.

6. Auszahlungsbestimmungen

6.1. Der Rezepteingangstag ist, sofern es sich um einen Bankgeschäftstag (Montag - Freitag ohne gesetzliche Feiertage in Nordrhein-Westfalen) handelt und der Eingang bis 17.00 Uhr erfolgt, der Tag, an dem die Sendung die DZH erreicht. Wird die Sendung/ Datenlieferung an einem Tag, der kein Bankgeschäftstag ist oder an einem gesetzlichen Feiertag in Nordrhein-Westfalen der DZH zugestellt, gilt jeweils der nächste Bankgeschäftstag als Rezepteingangstag. Fallen Feiertage des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in dem Zahlungszeitraum auf einen Bankgeschäftstag, so ist die DZH berechtigt, die Zahlung um die Anzahl der Feiertage später zu leisten. Wählt der Kunde die Abrechnung über die Schnittstelle DZH.bridge kommt es für die Fristberechnung weiterhin auf den Tag an, an welchem die Belege bei der DZH eingehen. Liegen die Belege eher vor, als die Daten, kommt es auf den Eingangstag der Daten an. Gehen Datenlieferungen zur DZH erst nach 15.00 Uhr zu, gilt ebenfalls erst der nächste Bankgeschäftstag als Eingangstag.

6.2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Ablehnungsgründe gem. Ziff. IV 5.1 ist die DZH nach Ankauf der Forderung berechtigt, die Auszahlung erst nach Zahlungseingang durch die Kostenträger und/oder privaten Debitoren vorzunehmen. Alternativ kann die DZH im eigenen Ermessen einen Sicherungseinbehalt festlegen.

6.3. Wird die Auszahlung ausnahmsweise auf Wunsch des Kunden vor dem vereinbarten Zahlungstermin vorgenommen, so werden dem Kunden hierfür, die zum Zeitpunkt der Zahlung gültigen Gebühren und Zinsen der DZH weiter berechnet. Mit erfolgter vorzeitiger Auszahlung akzeptiert der Kunde diese Zahlungsverpflichtung.

6.4. Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung am Fälligkeitstag per Überweisung. Die Zahlung erfolgt am Fälligkeitstag durch Anweisung gegenüber dem ausführenden Kreditinstitut. Fallen Zahltag auf Nichtbankgeschäftstage, zahlt die DZH am nächsten Bankgeschäftstag.

6.5. Hat der Kunde mit der DZH eine Auszahlung von weniger als 10 Kalendertagen nach Eingang der Belege/Daten vereinbart, hat er der DZH bis zum 20. des Vormonats alle für die Vertragsausführung erforderlichen Unterlagen und Angaben (Zulassungen, Nachweis Versorgungsberechtigung, Identifizierungsdokumente gemäß GWG etc.) beizubringen. Explizit wichtig ist eine Patientenliste, damit die erforderlichen Stammdaten für eine reibungslose Abrechnung vorab erfasst werden können. Kommt er diesen Pflichten nicht nach oder ist dies kalendertechnisch vor der ersten Auszahlung nicht mehr möglich, verschiebt sich der Fälligkeitstag der 1. Auszahlung zunächst auf den 10. Kalendertag nach Eingang der Belege/Daten bei der DZH. Spätestens bis zu diesem Termin müssen der DZH dann alle Unterlagen/Angaben zur Bewirkung der Auszahlung vorliegen. Ansonsten ist die DZH berechtigt, die Auszahlung bis zum Eingang der fehlenden Dokumente/Angaben zurückzustellen. Liegen alle notwendigen Unterlagen / Informationen vor, erfolgen die weiteren Auszahlungen zum vereinbarten Zeitpunkt nach Eingang.

6.6. Ist mit dem Kunden eine Zahlung per Überweisung vereinbart, kann die DZH Änderungen in der Kontoverbindung des Kun-

den nur dann berücksichtigen, wenn diese vom Kunden oder einer vertretungsberechtigten Person der DZH gegenüber schriftlich oder über ein vorgegebenes Verfahren (etwa DZH Online Service) angezeigt werden.

6.7. Bei bevorstehender Auflösung des Vertragsverhältnisses, gleich aus welchem Grund, ist die DZH berechtigt, ab deren Kenntnisnahme, einen Sicherungseinbehalt von 15 % des gesamten durchschnittlichen Monatsumsatzes (bisherige Laufzeit) aller Abrechnungskonten einzubehalten. Diese einbehaltene Summe dient der Verrechnung der Änderungen seitens der Kostenträger, die nach Auszahlung der letzten Abrechnungssumme noch nicht abgesetzt wurden. Die DZH wird sofort nach erfolgtem Ausgleich durch die Kostenträger den verbleibenden Restbetrag an den Kunden auskehren. Ein höherer Sicherungseinbehalt ist im Einzelfall zulässig, wenn die Rückläuferquote bei den Abrechnungen im Durchschnitt höher liegt als 15% oder Umstände bekannt sind, die einen höheren Ausfall bei den vorfinanzierten Beträgen erwarten lassen. Dies wird die DZH gegenüber dem Kunden dann begründen.

V. Abtretung

1. Der Kunde tritt hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen gegen die gesetzlichen Kostenträger an die DZH ab. Die DZH nimmt die Abtretung an. Ausgenommen von der Abtretung sind solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen.

2. Der Kunde tritt bei Wahl (Aktivierung) der Privatliquidation alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen im Voraus gegenüber seinen Debitoren unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung von der DZH angekauft wird. Die DZH nimmt die Abtretung an. Sofern für die Abtretung eine Einwilligung des Debtors erforderlich ist, erfolgt die Abtretung unter der weiteren Bedingung des Vorliegens der Einwilligung. Ausgenommen von der Abtretung sind zudem solche Forderungen, die unter verlängertem Eigentumsvorbehalt stehen. Der Kunde gewährleistet, sofern der Rechnungsempfänger eine Privatperson ist, dass diese oder deren gesetzlicher Vertreter in die Weitergabe der abrechnungsrelevanten Daten/Informationen an die DZH (nebst Abtretung) und der Weiterabtretung der Forderungen an eine refinanzierende Bank schriftlich zugestimmt hat.

3. Der Kunde verpflichtet sich, vor und ab Vertragsabschluss der DZH mitzuteilen, ob Forderungen abgetreten sind oder werden. Ansonsten versichert der Kunde der DZH ausdrücklich, dass keine Vorabtretung, etwa bei einem anderen Rechenzentrum oder einer Bank besteht. Besteht ein Abtretungsverbot für eine Forderung des Kunden, so geht diese mit Aufhebung des Verbots, die beide Parteien veranlassen können, auf die DZH über.

4. Die der DZH nach Ziffer V erklärte Abtretung dient neben dem Ankauf der Forderungen auch zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche, die der DZH aus dem gesamten Vertragsverhältnis zum Kunden erwachsen. Die Sicherungsabtretung wirkt unabhängig von der Beendigung des Abrechnungsverhältnisses fort, wenn noch offene Forderungen der DZH bestehen. Die DZH verpflichtet sich, nach Beendigung des Abrechnungsverhältnisses alle Ansprüche und Rechte an den Kunden rückabzutreten, sobald ihre Zahlungsansprüche gegenüber diesem in der noch bestehenden Höhe erfüllt sind.

5. Soweit der drittschuldende Kostenträger oder der Patient bezüglich bestimmter Belege eine Konkretisierung der Abtretung verlangen sollte, wird der Kunde diese der DZH unverzüglich mitteilen.

6. Das sich aus der Abtretung ergebende Auskunftsrecht der DZH nach § 402 BGB wird abbedungen. Die DZH erhält im Rahmen der Abtretung keine persönlichen Daten. Sie erhält hier allein Rechnungslisten, in denen die abgetretene Forderung anhand der Rechnungsnummer bestimmbar ist. Die Weitergabe von persönlichen Daten ist allein zweckgebunden auf die für die Abrechnung nach §

302 SGB V, § 300 SGB V, § 301 SGB V sowie § 105 SGB XI erforderlichen, relevanten Daten und Urkunden eingeschränkt. Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht der DZH gegenüber dem Kunden sowie eine weitergehende Pflicht des Kunden zur weitergehenden Urkundenauslieferung, besteht nicht.

7. Die DZH ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben berechtigt, die ihr abgetretenen Forderungen zur Sicherheit ganz oder teilweise weiter an die sie refinanzierenden Hausbanken abzutreten. Gleichsam ist die DZH berechtigt, die Forderungen unter Einschränkung der Auskunftsrechte nach § 402 BGB zu Refinanzierungszwecken im Rahmen eines Factorings weiterzukaufen und im Rahmen dieses Verkaufs an den Käufer abzutreten.

8. Die Abtretung von Ansprüchen/Forderungen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis zur DZH an Dritte ist ohne Zustimmung durch die DZH ausgeschlossen (§ 399 Hs. 2 BGB). Dies betrifft insbesondere die Abtretung von Zahlungsansprüchen.

9. Der Kunde verpflichtet sich, vor und ab Vertragsabschluss der DZH mitzuteilen, ob Forderungen abgetreten sind oder werden. Ansonsten versichert der Kunde der DZH ausdrücklich, dass keine Vorabtretung, etwa bei einem anderen Rechenzentrum oder einer Bank besteht.

10. Bei Ablehnung des Ankaufes beauftragt der Kunde die DZH, die nicht angekauften Forderungen im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden, einzuziehen. Auch in diesem Fall tritt der Kunde die Forderung zur Sicherung der Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis an die DZH ab. Im Einzelfall kann die DZH nach eigenem Ermessen mit dem Kunden auch einen verminderten Ankauf der Forderungen (Vornahme eines Sicherungseinbehaltes) vereinbaren.

11. Bei Wahl der Abrechnung der gesetzlichen Zuzahlungen gegenüber den Versicherten erfolgt die Abtretung der Forderungen anhand von Rechnungslisten ohne Weitergabe von persönlichen Daten.

VI. Rückrechnung

1. Der Kunde haftet für den rechtlichen Bestand (Verität), die Bonität der Forderung (Delkredere), der Freiheit von Rechtsmängeln und der Nichtaufrechenbarkeit der Forderungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung durch den Kostenträger.

2. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der DZH die Forderung den gesetzlichen Kostenträger geltend zu machen und den gesetzlichen Kostenträger aufzufordern, die Zahlung der Forderung an die DZH zu bewirken.

3. Die DZH ist berechtigt, die Forderung unter gleichzeitiger Belastung des Kunden an diesen zurück zu übertragen, wenn der jeweilige Kostenträger oder sonstige private oder gewerbliche Rechnungsempfänger die Forderung wegen eines in Ziff. IV 5.1 genannten Grundes ganz oder teilweise nicht begleicht. Das Recht zur Rückbelastung besteht für die DZH etwa nach fruchtloser außergerichtlicher Mahnung gegenüber dem Debitor, Zahlungsverweigerung des Debtors gleich aus welchem Grunde, oder im Falle des teilweisen oder vollständigen Bestreitens einer Forderung. Die Rückübertragung erfolgt durch Übersendung der Korrekturbelege an den Kunden. Die Übermittlung der Korrekturbelege erfolgt jeweils mit der Restzahlung. Sollte eine Überzahlung vorliegen und keine Aufrechnungsmöglichkeit durch Neuabrechnung gegeben sein, verpflichtet sich der Kunde schon jetzt die geforderten Beträge innerhalb einer Woche ab Anzeigedatum zurückzuzahlen.

VII. Preisanpassungsklausel

1. Inflationsrate

2. Sämtliche Gebühren aus Ziff. 2 der Dienstleistungsvereinbarung, ausgenommen die Gebühren der Vorfinanzierung, werden nach dem monatlich bekanntgegebenen Verbraucherpreisindex

des Statistischen Bundesamtes des Basisjahres 2015 oder einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Erhöhung aufgrund der Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat der Vertragsunterzeichnung verlaubliche Indexzahl. Schwankungen bis zu 3 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei Überschreitung zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres die gesamte Änderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl ist jeweils die Ausgangsbasis für die Errechnung der weiteren Änderungen.

2.1. Zinsgleitklausel

2.2. Die Höhe des Vorfinanzierungshonorars der DZH richtet sich nach den Refinanzierungskosten. Als Berechnungsgrundlage gilt der Mindestbietungssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (EZB), der unter www.bundesbank.de/ezb/ezb.php eingesehen werden kann. Veränderungen von mindestens je 0,25 %-Punkten des EZB-Mindestbietungssatzes zu den Stichtagen am 01.01. und 01.07. eines jeden Jahres können das Finanzierungshonorar entsprechend um je 0,0015 %-Punkte pro Tag der Vorfinanzierung (Formel: 35 Tage./ . Tage gewünschtes Zahlungsziel x 0,0015 %-Punkte = Anteil des neuen Finanzierungshonorars; Auswertungskosten + Anteil des neuen Finanzierungshonorars = neue Auswertungskosten) erhöhen oder vermindern.

3. Die Anpassungen werden unabhängig vom Zeitpunkt der Mitteilung zum jeweiligen Anpassungstichtag wirksam. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die bei Vertragsschluss vereinbarte Gesamtabrechnungs-Kostenkomponenten jeweils als Untergrenze festgelegt werden. Ein Unterlassen von Nachberechnungen aufgrund eingetretener Erhöhungen bedeutet keinen Verzicht der DZH. Die DZH ist berechtigt, Erhöhungen aus der jeweiligen Erhöhung gegenüber dem Kunden bis zu drei Jahre nachzuberechnen. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

VIII. Allgemeine Regelungen

1. Laufzeit

1.1. Die Dienstleistungsvereinbarung wird mit schriftlicher Bestätigung durch die DZH wirksam. Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Eingang der ersten Beleglieferung oder Datenlieferung im Rahmen der Abrechnung von Leistungen DZH.bridge zur GKV-Abrechnung oder zur Privatabrechnung in den Geschäftsräumen der DZH (Grundvertragslaufzeit). Sollte zum Zeitpunkt der ersten Beleglieferung die Dienstleistungsvereinbarung noch nicht durch die DZH bestätigt worden sein, sind die Parteien sich einig, dass die DZH nach Prüfung entscheidet, die Abrechnung nach den Bedingungen dieser Vereinbarung durchzuführen.

Die Vereinbarung ist ein Jahr nach Einreichung der ersten Beleglieferung kündbar und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. E-Mail und Fax genügen der Schriftform bei der Kündigung des Grundvertrages nicht. Die Nichteinhaltung der Form führt zur Unwirksamkeit der Kündigung.

1.2. Darüber hinaus haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Veränderungen der grundsätzlichen wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Gesetzgebung, durch Reformen des Krankenversicherungswesens oder durch neue Vereinbarungen der Kostenträger und/oder der Berufsverbände mit dem Kunden erhebliche Vor- oder Nachteile für eine Partei für die vereinbarte Preisgestaltung ergeben.

1.3. Die DZH kann die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen oder eine Preisanpassung vornehmen, wenn die Kassenzulassung des Kunden oder aber dessen Zugehörigkeit zu der Vereinigung endet, die für die Preisgestaltung ausschlaggebend war. Gleiches gilt, wenn der für die Honorare maßgebliche Kooperationsvertrag der DZH mit einer Vereinigung/Innung wirksam gekündigt wurde. Die DZH behält sich vor, für jeden Monat, in dem der Kunde

aus Gründen, die der DZH nicht zu vertreten hat, vertragswidrig keine Belege zur Abrechnung einreicht, entgangene Auswertungserlöse zu berechnen. Die Grundlage hierfür ergibt sich aus den §§ 675,326 II BGB. Die Erlöse errechnen sich aus dem bisherigen monatlichen Durchschnittsumsatz bzw. max. vom Durchschnitt der letzten 12 Monate.

1.4. Kommt der Kunde mit Wirksamwerden des Vertrages seiner Pflicht zur Einreichung von Abrechnungsbelegen nicht nach ist die DZH berechtigt, auf der Grundlage des vom Kunden in der Dienstleistungsvereinbarung angegebenen monatlichen Brutto-Durchschnittsbelegwertes für jeden nicht erfüllten Vertragsmonat Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu berechnen. Hierbei berechnet die DZH ausgehend von diesem Wert und den vereinbarten Konditionen das entgangene Honorar und bringt davon 50 % in Abzug. Ab Vorliegen von mindestens drei tatsächlichen Abrechnungserlösen berechnet sich der Schadensersatz im Falle der Nichterfüllung der Laufzeit von den tatsächlichen Durchschnittswerten aus der Abrechnung.

2. Allgemeine Haftungsregelungen

2.1. Für Schäden aufgrund von Vorsatz oder grober fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DZH sowie bei Nichterfüllung ggf. übernommenen Garantien haftet die DZH gemäß gesetzlichen Regeln. Dies gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der DZH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der DZH beruhen.

2.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Ausgeschlossen ist die Haftung für mittelbare Schäden. Für Ereignisse höherer Gewalt, die der DZH die vertragliche Leistung erheblich erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die DZH nicht. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, Naturkatastrophen, Epidemien, Verzögerung oder Ausfall der Belieferung durch Lieferanten, sofern dies durch ein Ereignis der höheren Gewalt verursacht wurde, behördliche oder gerichtliche Verfügungen, Angriffe und Attacken aus dem Internet sowie von Nutzern der Anwendung selber (z. B. Viren, Würmer, DoS-Attacken, trojanische Pferde), die DZH auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht hätte abwenden können. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit die DZH auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich dies verzögert. Schadensersatzansprüche der Vertragsparteien untereinander sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Eintritt höherer Gewalt hat die betroffene Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

3. Datenschutz

3.1. Die DZH verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (BDSG-neu) sowie der DSGVO einzuhalten und personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der Kundenweisung zweckgebunden zu verarbeiten (siehe Anlage B). Anlage B ist ergänzender Bestandteil dieses Vertrages.

3.2. Der Kunde entbindet die Arbeitsgemeinschaft IK, St. Augustin, von ihrer Schweigepflicht und berechtigt die DZH, die einschlägige IK-Nummer zu erfragen.

4. Bestimmungen des GWG

4.1. Die DZH ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu den Identifizierungspflichten umzusetzen.

4.2. Personalausweiskopie und/oder Handelsregistrauszug des Kunden sind sofern diese noch nicht bei der DZH vorliegen, zur Wahrung dieser Pflichten vor Vertragsschluss bei der DZH einzureichen (siehe auch Checkliste Anlage zum Abrechnungsvertrag). Änderungen bezüglich der Gesellschaft/Inhaber/Vertragspartner oder bezüglich der Vertretungsberechtigungen sind nach dem Gesetz anzeigepflichtig. Ebenso besteht die Verpflichtung des Kunden über geänderte Verhältnisse bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten oder der PeP (=politisch exponierte Person) - Stellung die DZH umgehend zu informieren.

4.3. Die DZH ist verpflichtet, wirtschaftliche Risikoprüfungen (u.a. Bonitätseinschätzungen) vorzunehmen. Der Kunde wird der DZH alle für die Risikoprüfung erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere Bilanzen und Betriebswirtschaftliche Auswertungen, auf Anforderung zur Verfügung stellen.

4.4. Die DZH ist berechtigt, bei Nichtvorlage der angeforderten Unterlagen gem. Ziffer 4.2 und Ziffer 4.3 eine Zahlung hinsichtlich der angekauften Forderung bis zur Zahlung durch die Kostenträger zurückzuhalten.

5. AGB-Klausel

Die DZH ist zu Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die DZH wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstiger gleichwertiger Gründen unter Berücksichtigung des vertraglichen Gleichgewichts durchführen. Die geänderten AGB werden dem Kunden 1 Monat vor Inkrafttreten derselben schriftlich, per E-Mail oder über die DZH.world zur Verfügung gestellt. Sie werden entweder mit Bestätigung des Kunden in der DZH.world oder im Falle schriftlicher oder elektronischer Zusendung wirksam, wenn der DZH nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ein schriftlicher Widerspruch des Kunden eingeht.

6. Nebenabreden und Änderungen.

Die in den AGB, dem Vertrag und den sonstigen durch den Vertrag in Bezug genommenen Dokumenten enthaltenen Regelungen stellen die Gesamtheit der Abreden der Parteien dar. Nebenabreden und Änderungen hierzu bedürfen der Textform.

7. Hinweise zum E-Mail-Versand

Die DZH haftet nicht für eventuelle Folgen, welche durch die Versendung unverschlüsselter E-Mails möglicherweise entstehen können, einschließlich des Bekanntwerdens schützenswerter Informationen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die DZH eine Mail mit unverschlüsseltem Inhalt versendet, dessen Weitergabe per unverschlüsselter E-Mail der Kunde vorab schriftlich untersagt hat oder die Kenntnis eines Unbefugten auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der DZH zurückzuführen ist.

8. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der DZH gespeichert sind, gelten als zulässige Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

9. Einbeziehung Kunden-AGB

Die Einbeziehung von Kunden-AGB in das Vertragsverhältnis zur DZH wird ausgeschlossen.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Dienstleistungsvertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Vertragslücke herausstellen, so werden die übrigen Bestimmungen

hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vereinbarung gilt zwischen den Vertragspartnern eine Regelung als vereinbart, die der unwirksamen Vereinbarung wirtschaftlich gleich ist. Im Falle einer Vertragslücke vereinbaren die Vertragspartner eine Regelung, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht und die Lücke schließt. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese Regelung keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist, sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt, Hamburg.